

Alkohol und Geistesstörungen

Forel, Auguste

Basel, [ca. 1905]

Beilage

Der Alkoholgegnerbund

(Internationaler Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses)

fordert hiermit zum Beitritt auf. Seine Statuten lauten folgendermaßen:

§ 1. Der Verein bekämpft einzig vom hygienischen, sittlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus den Alkoholgenuß als einen Faktor, der die jetzigen und die späteren Generationen in Bezug auf Gesundheit, geistiges und materielles Wohlbefinden aufs äußerste schädigt.

Der Genuß von Aether, Opium, Morphinum, Chloral, Chloroform, indischem Hanf und Coca, welcher bereits zu ähnlichen, den Menschen zu Grunde richtenden Volksseuchen wie der Alkoholismus geführt hat, wird vom Verein in der gleichen Weise bekämpft werden, sobald und wo immer sich dazu Gelegenheit oder Veranlassung bieten sollte.

§ 2. Der Verein sucht durch Verbreitung einer Vereinszeitschrift, durch Verteilung und billigen Vertrieb von Broschüren, sowie durch Vorträge, ganz besonders aber durch das Beispiel der Enthaltensamkeit für seine Ideen Propaganda zu machen.

§ 3. Mitglieder des Vereins können Personen beider Geschlechter werden, ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und religiöse Ueberzeugung.

§ 4. Die Mitgliedschaft ist an die völlige Enthaltensamkeit von allen alkoholischen Getränken und den andern oben aufgeführten narkotischen Mitteln gebunden und erlischt von selbst mit dem Aufgeben der Abstinenz. Eine Ausnahme ist nur statthaft auf Grund ritueller oder ärztlicher Vorschrift für kürzere Zeit. — Nicht-Abstinenten können unter keinen Umständen in ein durch die Statuten geregeltes Verhältnis zum allgemeinen Verein oder zu einem der Ortsvereine treten.

§ 5. Durch die bloße Thatsache des Eintritts in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied auf Ehrenwort, das Aufgeben der Enthaltensamkeit sofort dem Vereinsvorstand mitzuteilen und dabei die Mitglieds-Karte zurückzusenden.

Der Verein steht auf dem Boden der **Totalenthaltensamkeit**, ohne Rücksichtnahme auf politische und religiöse Tendenz. **Ortsvereine** bestehen bis jetzt in: Appenzell, Basel, Bern, Bremerhaven, Eisenach, Holland, Jena, Lausanne, Marburg i. S., München, St. Gallen, Solothurn, Stockholm, Winterthur, Zofingen, Zürich. Der Vorsitzende des Centralausschusses: Gerichtspräsident Dr. C. Chr. Burckhardt, Münsterplatz 4, Basel, erteilt nähere **Auskunft**.

Für den in der Schweiz (Zürich, Basel, Bern, Winterthur, St. Gallen, Biel, Schaffhausen etc.) entstandenen Guttempler-Orden (Independent Order of Good Templars) wende man sich an Herrn Prof. Dr. A. Forel in Zürich.
